

Schwerpunktordnung

Schwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht (ÖWiR – Teilsäule 1)

I. Vorlesungsangebot „Öffentliches Wirtschaftsrecht“

Der Teilschwerpunkt ÖWiR folgt abweichend von der bisherigen Praxis dem Grundmodell der Mainzer Teilschwerpunkte. Das Veranstaltungsangebot besteht aus 3 Vorlesungen (à 2 SWS) sowie der SP-Übung (mit 2 Klausuren). Dazu werden fakultativ Seminare angeboten, die aber nicht zwingend an den Fächerkanon gebunden sind. Regelstudienbeginn ist das WS.

Das Vorlesungsangebot setzt sich wie folgt zusammen:

1. Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Allgemeiner Teil des ÖWiR) - WS

Formen staatlicher Einflussnahme auf das Wirtschaftsleben im Überblick
Grundrechte/Grundfreiheiten/Verwaltungsorganisation
InformationsverwaltungsR (Verbraucherinformationen und -warnungen, Naming&Shaming)

2. Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Marktaufsicht und Marktregulierung) - WS

Gewerberecht; Grundzüge der sektorspezifischen Regulierung/staatliche Allokationsentscheidungen

3. Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Staatliche Marktteilnahme) - SS

Recht der öffentlichen Unternehmen (insbes. kommunales Wirtschaftsrecht, erwerbswirtschaftliche Betätigung), VergabeR, Europäisches Beihilferecht

4. Übung – SS (fakultativ zusätzlich im WS)

Die Übung deckt den Stoff der drei Veranstaltungen ab; es werden im Rahmen der Übung zwei Klausuren angeboten.

II. Einführung des neuen Teilschwerpunktes im Sommersemester 2023

Der Teilschwerpunkt „Öffentliches Wirtschaftsrecht (neu)“ wird seit dem Sommersemester 2023 in der Teilsäule 1 angeboten. Damit bleiben diejenigen Kombinationen erhalten, die sich aus Sicht der bisherigen Schwerpunktausbildung als „bekannt und bewährt“ herauskristallisiert haben:

- Kommunikationsrecht
- IÖR
- SteuerR
- Kartell- und Wettbewerbsrecht

Universitäres Schwerpunktexamen: Der neue Teilschwerpunkt ÖWiR wird erstmals im Frühjahr 2024 geprüft. Dabei können selbstverständlich der neue Teilschwerpunkt *Öffentliches Wirtschaftsrecht* und der bisherige Teilschwerpunkt *Wirtschaft und Verwaltung I* nicht miteinander kombiniert werden. Alle Leistungsnachweise aus den bisherigen Teilschwerpunkten WuV I/II werden auch für den neuen Teilschwerpunkt als Zulassungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SPBO) anerkannt.

III. Übergangsregelungen für die Teilschwerpunkte Wirtschaft und Verwaltung I/II (WS 2023/24)

Die bisherigen Teilschwerpunkte (WuV I und WuV II) werden als regulärer Erstversuch bis zum Frühjahrsexamen 2024 und als Wiederholungsversuch (§ 12 Abs. 4 SPBO) bzw. zur Notenverbesserung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 HochschulG i.V.m. § 5 Abs. 6 JAG) bis Frühjahrsexamen 2025 geprüft; unberührt bleiben individuelle Fristverlängerungen nach § 12 Abs. 5 SPBO, etwa bei Schwangerschaft oder Krankheit.

Vorlesungen in WuV I/II werden damit letztmals im Wintersemester 2023/24 angeboten (einschließlich Abschlussklausuren). Dabei handelt es sich um folgende Veranstaltungen

- Die Vorlesung **Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts** entspricht der VL ÖWiR I.
- Die Vorlesung **Gewerberecht** entspricht im ersten Teil der VL ÖWiR II. Soweit der Stoff nicht mehr Gegenstand der künftigen Schwerpunktausbildung ist (insbes. HwO) wird dieser ergänzend zur Vorlesung ÖWiR II angeboten.

Ab dem Sommersemester 2024 können ausschließlich die Veranstaltungen aus dem Angebot des neuen Teilschwerpunkts ÖWiR besucht werden. Sämtliche Leistungsnachweise aus dem neuen Teilschwerpunkt (Übungsklausuren) werden als Zulassungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 SPBO anerkannt.